

de. Sie kann auch auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils ebenfalls Volkseigentum. Die Vermögenseinziehung kann unter denselben Voraussetzungen selbständig angeordnet werden wie die Einziehung von Gegenständen (57 StGB).

- 17 5. Beschränkungen durch Rechtsnormen im einzelnen. In einer Reihe von Gesetzen wird die Ausübung der Rechte aus dem Eigentum beschränkt. Zuweilen gehen die Beschränkungen so weit, daß sie die Position des Eigentümers bis zur Inhaltslosigkeit aushöhlen. Faktisch, wenn auch nicht rechtlich, laufen diese Beschränkungen auf eine Enteignung hinaus (wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung s. Rz. 2 zu Art. 16). Sie gelten ebenfalls nicht nur für das persönliche Eigentum, sondern für alle Eigentumsarten, bei denen Subjekt Individuen sind. Manche Beschränkungen schließen solche des Nutzungs- und Bewirtschaftungsrechts an Objekten in sozialistischem Eigentum ein.
- 18 a) Durch Verordnung vom 6. 9. 1951<sup>12</sup> wurde das Vermögen, das am 8. 5. 1945 ganz oder teilweise Ausländern gehörte oder unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluß von Ausländern stand, in Verwaltung und Schutz der Behörden der DDR genommen. Den Eigentümern wurde jede Verfügung über das Vermögen entzogen. Die Verwalter sind zu allen Rechtshandlungen auf dem Gebiete der DDR befugt, die die Verwaltung mit sich bringt. Sie können in diesem Rahmen auch über das verwaltete Vermögen verfügen und in dieses investieren. Sie sind zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung verpflichtet. Die Einnahmeüberschüsse sind auf ein Sammelkonto zu überweisen, von dem die mit der Verwaltung und dem Schutz des ausländischen Vermögens verbundenen Kosten gedeckt werden. Über den Rest des Kontos kann der Ausländer nur mit Genehmigung der Staatsbank verfügen.
- 19 b) In »Schutz und Verwaltung« der Behörden steht auch das Vermögen von Deutschen, die ihren Wohnsitz bereits vor 1945 im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland einschließlich von Berlin (West) hatten. Zwar wurde die Verordnung, die die »Sicherung« angeordnet hatte<sup>13</sup>, ein Jahr später aufgehoben<sup>14</sup> <sup>15</sup>, doch bestimmten Richtlinien des Ministeriums des Innern vom 5. 8. 1953, daß die Aufhebung auf die Verwaltung von Vermögenswerten West-Berliner oder westdeutscher Eigentümer, die vor dem 11. 6. 1953 in »Schutz und vorläufige Verwaltung« genommen waren, keinen Einfluß hat (Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, S. 25/26). Der Zwangsverwalter kann sogar Grundbesitz veräußern, wenn das wirtschaftlich notwendig ist. Er wird zur Kreditaufnahme für die Wiederinstandsetzung für berechtigt gehalten<sup>15</sup>. Das Verlangen der Eigentümer auf Auskunft und Abrechnung wird nur selten und unvollkommen erfüllt. Verbleibt trotz der Verwaltungskosten und der Ausgaben für Instandsetzung ein Überschuß, so ist er auf ein Sperrkonto einzuzahlen (s. Rz. 124 zu

12 Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 9. 1951 (GBl. S. 839)-

13 § 6 Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. 7. 1952 (GBl. S. 615).

14 § 2 Verordnung über die in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den demokratischen Sektor von Groß-Berlin zurückkehrenden Personen vom 11. 6. 1953 (GBl. S. 805).

15 Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. 4. 1960 (GBl. I S. 351).